

# **B E S C H L U S S**

## **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 792. Sitzung am 19. August 2025**

### **zur Finanzierung der Auswertungen der Kostenstrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes der Jahre 2024 und folgende**

#### **mit Wirkung zum 19. August 2025**

---

#### **Präambel**

Gemäß § 87 Abs. 2 SGB V hat der Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob die Leistungsbeschreibungen und ihre Bewertungen noch dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik sowie dem Erfordernis der Rationalisierung im Rahmen wirtschaftlicher Leistungserbringung entsprechen. Grundlage der Aktualisierung des EBM bilden grundsätzlich die vom Statistischen Bundesamt nach dem Gesetz über die Kostenstrukturstatistik bei Arzt- und Zahnarztpraxen sowie bei Praxen von psychologischen Psychotherapeuten erhobenen Daten der Kostenstruktur.

Das Institut des Bewertungsausschusses nutzt zur Vorbereitung von Beschlussfassungen des Bewertungsausschusses regelmäßig die Mikrodaten der Kostenstrukturerhebung im medizinischen Bereich (KME) des Statistischen Bundesamtes und erstellt Anforderungen für die Auswertung der Mikrodaten, die beim Statistischen Bundesamt bearbeitet werden.

Aufgrund der vom Institut erstellten Anforderungen für die Auswertung der Mikrodaten in den Jahren 2026 bis 2030 auf Grundlage der Kostenstrukturerhebungen der Berichtsjahre 2024 ff. hat das Statistische Bundesamt eine Aufwandsabschätzung vorgenommen. Für einzelne Fragestellungen soll darüber hinaus eine Nutzung der Daten früherer Berichtsjahre (KME 2015 bis 2023) ermöglicht werden. Um sowohl dem Bewertungsausschuss hinsichtlich der Nutzung der Daten wie auch dem Statistischen Bundesamt Planungssicherheit zu geben, ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit fünfjähriger Laufzeit vorgesehen.

Gemäß § 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses kann das Institut des Bewertungsausschusses zur Erledigung von Aufgaben Verträge mit Dritten abschließen, welche bei einem Auftragsvolumen von über 50.000 Euro netto der Zustimmung des Bewertungsausschusses bedürfen.

## **1. Nutzungsvertrag und Finanzierung**

Die beim Statistischen Bundesamt entstehenden Aufwände für die Auswertungen des Instituts in den Jahren 2026 bis 2030 auf der Grundlage der Daten aus der Kostenstrukturerhebung der Berichtsjahre 2024 ff., sowie für mögliche Einzelfragestellungen der Berichtsjahre 2015 bis 2023 in Höhe von 42.827 Euro pro Jahr werden aus dem Haushalt des Instituts durch den Systemzuschlag nach § 87 Abs. 3c SGB V finanziert. Dazu sind die für die Jahre 2026 bis 2030 benötigten Mittel in der Haushaltsplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Das Institut wird beauftragt mit dem Statistischen Bundesamt einen Nutzungsvertrag über 5 Jahre zu schließen.

## **2. Nichtveröffentlichung des Beschlusses**

Dieser Beschluss wird gemäß § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses nicht veröffentlicht.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 792. Sitzung am 19. August 2025 zur Finanzierung der Auswertungen der Kostenstrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes der Jahre 2024 und folgende mit Wirkung zum 19. August 2025**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 87 Abs. 2 SGB V hat der Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob die Leistungsbeschreibungen und ihre Bewertungen noch dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik sowie dem Erfordernis der Rationalisierung im Rahmen wirtschaftlicher Leistungserbringung entsprechen. Grundlage der Aktualisierung des EBM bilden grundsätzlich die vom Statistischen Bundesamt nach dem Gesetz über die Kostenstrukturstatistik bei Arzt- und Zahnarztpraxen sowie bei Praxen von psychologischen Psychotherapeuten erhobenen Daten der Kostenstruktur.

Nach § 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses kann das Institut des Bewertungsausschusses zur Erledigung von Aufgaben Verträge mit Dritten abschließen, welche bei einem Auftragsvolumen von über 50.000 Euro netto der Zustimmung des Bewertungsausschusses bedürfen.

#### **2. Regelungshintergrund**

Der Bewertungsausschuss hat für die Überprüfung und Aktualisierung des EBM als Grundlage die Daten des Statistischen Bundesamtes aus der Kostenstrukturerhebung im medizinischen Bereich (KME) heranzuziehen. Der im Mai 2023 mit dem Statistischen Bundesamt geschlossene Vertrag zur Datennutzung umfasst die Auswertung der Daten durch das Institut in den Jahren 2023 bis 2025. Für Datenauswertungen ab dem Jahr 2026 bedarf es daher eines erneuten Vertrages. Dieser umfasst eine Laufzeit von fünf Jahren, so dass auf allen Seiten Planungssicherheit besteht.

Das Statistische Bundesamt hat auf Grundlage des Nutzungsantrages des Instituts eine Abschätzung der jährlichen Kosten für diese Auswertungen, die insbesondere auf Grundlage der KME 2024 und folgender Berichtsjahre, sowie die Möglichkeit für

Einzelfragen auch auf der Grundlage der KME 2015 bis 2023 durchgeführt werden, vorgenommen. Der Aufwand beim Statistischen Bundesamt beläuft sich danach auf 42.827 EUR pro Jahr. Für die Haushaltsjahre 2026 bis 2030 sind die Kosten auf der Grundlage des vorliegenden Beschlusses entsprechend einzuplanen.

Das Auftragsvolumen eines zwischen dem Statistischen Bundesamt und dem Institut zu schließenden Nutzungsvertrages übersteigt bei der Laufzeit von fünf Jahren die Grenze von 50.000 Euro netto. Aufgrund von § 17 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses ist ab dieser Grenze die Zustimmung des Bewertungsausschusses notwendig. Mit dem vorliegenden Beschluss stimmt der Bewertungsausschuss zu, dass das Institut den Nutzungsvertrag mit dem Statistischen Bundesamt schließt.

Da dieser Beschluss innerorganisatorische Fragen regelt, beschließt der Bewertungsausschuss gemäß § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung, dass von einer Veröffentlichung des Beschlusses abgesehen wird.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 19. August 2025 in Kraft.